

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist verlassen haben.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist erforderlich, dass Sie die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung an die oben genannte Behörde zurück übermitteln. Die Art der Rückübermittlung hängt davon ab, wie Sie aus Deutschland ausreisen:

1. **Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):**

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Schengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzübertrittsstelle abzugeben.

2. **Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):**

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur**

**Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

3. **Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.**

Soweit im Ausnahmefall Ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o.g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, muss davon ausgegangen werden, dass Sie sich unter Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Sie können in diesem Fall zur Festnahme ausgeschrieben werden.

---

Datum, Unterschrift

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur ausstellenden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält]

## GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an

[Bezeichnung der ausstellenden Behörde unter Angabe der Postanschrift]

zu übersenden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer / Passersatznummer:

hat am \_\_\_\_\_

- die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen
  
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
  - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am \_\_\_\_\_ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:
  
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen: \_\_\_\_\_.
  - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am \_\_\_\_\_ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Dienstsiegel